

Az.: K 15/24



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 29.01.2026	10:00 Uhr	111, Sitzungssaal	Amtsgericht Arnstadt, Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-
Eingetragen im Grundbuch von Stadtilm

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Stadtilm	4, 823/150	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Schwarzburger Straße 9	440	1521 BV 1

-
Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Dreifamilienhaus, Bj. ca. 1912, Erdgeschoss, Obergeschoss, teilausgebautes Dachgeschoss, teilunterkellert, ca. 159 m² Wohnfläche, durchschnittlicher Zustand;
Hofbebauung Ost mit Hofüberdachung, Hofbebauung West mit ehem. Garage, Gartenhaus, Gewächshaus und Laube;
EG und DG leerstehend, OG selbstgenutzt;;

Verkehrswert: 200.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 01.07.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe

von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.